

Klausur im Zivilrecht Modul 4.2 ArGV II 1. Wdh am 13.08.2020

Bewertung für Klausur Nr.

Grundsachverhalt

- Anspruchsgrundlage § 433 II (KPZ-Anspruch) erkannt
- Angebot (§ 145 BGB) genannt
- nicht durch Veröffentlichung Website durch Hinz (invitatio ad offerendum)
- sondern durch Meyer am 06. Mai

- (P) wirksame Stellvertretung durch Meyer (§ 164 ff. BGB) erkannt
- eigene Erklärung des Meyer (hat selbst ausgesucht)
- im Namen der Stadt Sidahausen (ausdrücklich oder erkennbar)
- mit Vertretungsmacht
- durch Gesetz (alternativ auch § 68 III GO NRW möglich)
- durch Rechtsgeschäft, also Vollmacht
- hier durch Geschäftsanweisung

- (P) Änderung der Anweisung = einseitiges Rechtsgeschäft und damit Abgabe und Zugang erforderlich
- (P) Zugang der WE
- so in den Machtbereich des Empfängers gelangt,
- dass unter normalen Umständen Kenntnisnahme möglich und damit zu rechnen
- hier: Zugang wohl (+) am 25.04. in Postfach, auf tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an
- daher Änderung wohl wirksam

- und damit wirksame Vollmacht mit bisherigem Inhalt (-), denn Wirksamkeit hing von Gegenzeichnung ab
- Vertretungsmacht damit (-) [es sei denn Alternative nach § 68 III GO NRW richtig dargestellt und geprüft]
- keine Genehmigung nach § 177 BGB, denn Abteilungsleiter verweigert Gegenzeichnung
- damit kein wirksames Angebot des Meyer

- auf § 64 GO NRW kommt es hier nicht mehr an.
- Anspruch damit (-)

Aufgabe 2 a

- Anspruchsgrundlage § 823 I BGB erkannt
- Handlung = Flucht angesprochen
- Rechtsgutverletzung = Eigentum (Hose beschmutzt) thematisiert
- haftungsbegründende Kausalität angesprochen
- Flucht führt nicht unmittelbar zur Verschmutzung
- jedoch mittelbar durch fluchtbedingten Sturz kam es zur Verschmutzung
- Adäquanztheorie angesprochen "condictio sine qua non"
- Äquivalenz - Sturz nach allgem. Lebenserfahrung bei Flucht nicht unwahrscheinlich
- Problematik Kausalität/Zurechnung bei Herausforderungs- und Verfolgungsfälle angesprochen
- Begrenzung auf gesteigertes Risiko besprochen
- und Verhältnismäßigkeit thematisiert/geprüft
- Rechtswidrigkeit wird durch obj. tb-mäßigkeit indiziert
- Verschulden (§ 276 BGB) mind. fahrlässig (§ 276 II BGB)
- Deliktsfähigkeit (§ 828 III BGB) angesprochen

Schaden (§ 249 ff. BGB), hier: 15,00 € Reinigungskosten (§ 251 BGB)

haftungsausfüllende Kausalität bejaht

Abwandlung 2

- 1. AGL: §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (sog. cic) erkannt
- Schuldverhältnis = vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 II Nr. 2 BGB gesehen und nach Ausschluss von § 311 II Nr. 1 BGB geprüft
- Pflichtverletzung = Verstoß gegen § 241 II BGB (Rechtsgut körperliche Unversehrtheit, Interesse pp.) z. B. unterlassenes Aufstellen eines Warnschildes
- Verschulden = wird hier vermutet, § 280 I 2 BGB

(Fortsetzung siehe rechte Spalte ->)

(Fortsetzung Abwandlung 2:)

- Zurechnung Verschulden der R an V-AG nach § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe) angesprochen
- mit Wissen und Wollen des Geschäftsherren
- in dessen Pflichtenkreis tätig

- Verschulden bei Erfüllung von Verbindlichkeiten der V-AG Schaden = § 249 ff. BGB, hier: Behandlungskosten

AGL: § 823 I BGB bei A-AG abgelehnt, mangels Handlung

- 2. AGL: § 831 BGB erkannt
- Verhältnis § 278 BGB und § 831 BGB beschrieben
- keine Zurechnung fremden Verschuldens im Deliktsrecht
- Wofür haftet V-AG im Deliktsrecht? Für eigenes Auswahl- und/oder Überwachungsver schulden.

R = Verrichtungsgehilfe der V-AG

- mit Wissen und Wollen der V-AG tätig und weisungsgebunden
- Voraussetzungen des § 823 I BGB bei R geprüft

- Handlung der R = Unterlassen eines Warnhinweises
- Unterlassen steht Handeln gleich, wenn Pflicht zum Handeln bestand
- Pflicht hier: Verkehrssicherungspflicht (kurz erläutert: Wer Gefahrenlage schafft, hat für Sicherheit zu sorgen, insbesondere, wenn Dritter Gefahr nicht erkennen und sich darauf einstellen kann)

Rechtsgutverletzung = Gesundheit

Kausalität = unproblematisch

- Rechtswidrigkeit wird indiziert
- Verschulden wird in § 831 BGB vermutet (Rechtswidrigkeit genügt -> widerrechtlich)
- Exculpation über § 831 I 2 BGB erkannt
- R = langfristig beschäftigt, gewissenhaft pp.

Abwandlung 3

- 1. AGL: § 433 I BGB erkannt
- Kaufrechtlichen Primäranspruch erkannt
- Angebot (§ 145 BGB) thematisiert
- nicht durch Telefonat v. 15.12., da KP noch nicht vereinbart
- (S) wesentliche Vertragsbestandteile (genannt/erläutert)

- durch P für B ("letztes Angebot")
- Vertreter vs. Bote (hier: Bote, denn P überbringt nur fremdes Angebot)

- Auslegung §§ 133, 157 BGB zur Abgrenzung Vertreter/Bote (P hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum) und Inhalt (KP = 4.500,00 Euro)

- Annahme (§ 147 BGB) durch SMS
- Auslegung §§ 133, 157 BGB Annahme zum KP 4.500,00 Euro
- Untergang nach § 142 I BGB angesprochen
- Anfechtungsgrund § 120 BGB erkannt/genannt (,da Bote!)
- Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) = Telefonat (durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ermittelt)
- Anfechtungsfrist (§ 121 BGB) ermittelt und erkannt, dass Anfechtung unmittelbar nach Bekanntwerden (und damit unverzüglich) erfolgte

2. AGL: § 122 BGB gesehen und erörtert

- Anfechtung nach § 120 BGB mit Verweis auf oben
- Vertrauen angesprochen und bejaht
- keine Kenntnis von Anfechtungsgrund (§ 122 II BGB)
- Schaden (§ 249 ff. BGB) in Höhe von 14,00 €

B-Note

- Gutachtenstil
- Gliederung
- Formalien
- Gesamteindruck

Note: